Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4590

14. 01. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das System zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Rohstoffe zugunsten der AKP-Staaten und der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 28. Februar 1975 ist in Lomé ein Abkommen, nachstehend „das Abkommen" genannt, zwischen den Staaten Afrikas, des Karibischen und des Pazifischen Raumes, nachstehend „AKP-Staaten" genannt, und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet worden.

In Artikel 17 des Abkommens ist die Liste der Grunderzeugnisse festgelegt, auf die das System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der AKP-Staaten Anwendung findet.

Es ist geplant, dieses System auf die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, nachstehend „Länder und Gebiete" genannt, auszudehnen.

Es ist erforderlich, ein System der statistischen Nachprüfung zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten sowie zwischen der Gemeinschaft und den Ländern und Gebieten zu errichten, um die Durchführung des Systems der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem Ende jeden Monats eine Aufstellung der im Lauf des Vormonats getätigten Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren:

— aus den im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 des Rates vom 24. Juni 1975 [1]) aufgeführten AKP-Staaten bis zum Inkrafttreten des Abkommens und danach aus den AKP-Staaten, auf welche das Abkommen Anwendung finden wird;

— aus den in Anhang 1 zu der Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 des Rates vom 30. Juli 1975 [2]) aufgeführten Ländern und Gebieten und später aus den Ländern und Gebieten, die in der Verordnung des Rates über die Assoziation mit diesen Ländern und Gebieten genannt sein werden.

Artikel 2

In dieser Aufstellung sind die Waren aufgeführt, die

— zum freien Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat oder

— zum aktiven Veredelungsverkehr zum Zwecke ihrer Verarbeitung abgefertigt worden sind.

Artikel 3

In der Aufstellung sind die Ursprungsländer der Waren mit den geltenden geographischen Abkürzungen, die eingeführten Mengen und der cif-Wert dieser Einfuhren angegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 28. Juni 1975

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 201 vom 31. Juli 1975

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anlage

Liste der Waren, für die diese Verordnung gilt

Nimexe Kennziffer	Warenbenennung
a) Erdnußwaren	
12.01.31 bis 12.01.35	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: Erdnüsse, in der Schale; ohne Schale
15.07.74 und 15.07.87	Erdnußöl, roh, zum Herstellen von Lebensmitteln, Erdnußöl, andere, zum Herstellen von Lebensmitteln
23.04.10	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß: andere: aus Erdnüssen
b) Kakaowaren	
18.01.00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.03.10 bis 18.03.30	Kakaomasse, auch entfettet: nicht entfettet ganz oder teilweise entfettet
18.04.00	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
c) Kaffeewaren	
09.01.11 bis 09.01.17	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: nicht geröstet: nicht entkoffeiniert; entkoffeeiniert; geröstet: nicht entkoffeiniert;
21.02.10	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen.
d) Baumwollwaren	
55.01.10 bis 55.01.90	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
55.02.10 bis 55.02.90	Baumwoll-Linters

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Er 23/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.
Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Nimexe Kennziffer	Warenbenennung
e) Kokosnußwaren	
08.01.71 bis 08.01.75	Kokosnüsse: getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen; andere
12.01.42	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: Kopra
15.07.77 und 15.07.92	Kokosöl, roh, zum Herstellen von Lebensmitteln, Kokosöl, raffiniert, zum Herstellen von Lebensmitteln
23.04.20	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß: andere: aus Kokosnüssen oder Kopra
f) Palm- und Palmkernwaren	
15.07.19, 15.07.61 und 15.07.63	Palmöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln Palmöl, roh, zum Herstellen von Lebensmitteln Palmöl, andere, zum Herstellen von Lebensmitteln
15.07.31, 15.07.78 und 15.07.93	Palmkernöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken Palmkernöl, roh, zum Herstellen von Lebensmitteln, fest oder flüssig, anders aufgemacht als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger. Palmkernöl, andere, zum Herstellen von Lebensmitteln, fest oder flüssig, in anderen Aufmachungen als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.
23.04.30	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß: andere: aus Palmkernen
12.01.44	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: Palmnüsse und Palmkerne
g) Leder, Häute und Felle	
41.01.11 bis 41.01.95	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geaschert und gepickelt) einschließlich nicht enthaarte Felle von Schafen und Lämmern
41.02.05 bis 41.02.50	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder) Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.03.10 bis 41.03.99	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08
41.04.10 bis 41.04.99	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08

Nimexe Kennziffer	Warenbenennung
h) Holz	
44.03.20 bis 44.03.99	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet.
44.04.20 bis 44.04.98	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet.
44.05.10 bis 44.05.79	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm.
i) Bananen, frisch	
08.01.31	Bananen: frisch
j) Tee	
09.02.10 bis 09.02.90	Tee, in unmittelbaren Umschließungen, mit eines Gewicht des Inhalts von 3 kg; andere.
k)	
57.04.10	Sisal und andere Agavefasern einschließlich Abfälle und Reißspinnstoffe
l) Eisenerz	
26.01.12 bis 26.01.18	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: Schwefelkiesabbrände.

Begründung

Artikel 16 des Abkommens von Lomé sieht die Einführung eines Systems zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr bestimmter Waren, deren Liste sich in Artikel 17 des vorgenannten Abkommens befindet, aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft vor. Die Ausdehnung dieses Systems zugunsten der „überseeischen Länder und Gebiete", die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind, ist beabsichtigt.

Das Prinzip des Systems beruht auf dem Vergleich der Statistiken der Gemeinschaft und der AKP-Staaten oder der „Länder und Gebiete".

Die Verwendung dieser Angaben erfordert Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Dienststellen der Kommission über die tatsächlichen Einfuhren.

Das ist das Ziel des beiliegenden Verordnungsvorschlags.